

des Unternehmens; er bestimmt, wenigstens im allgemeinen den Inhalt und die Richtung der Zeitschrift, die Zahl und den Umfang der einzelnen Nummern usw. Zur Beschaffung, Sichtung und Ordnung der Beiträge stellt er mittels Dienstvertrages (BGB. § 611) einen Herausgeber an, dem er kündigen und den er durch einen andern ersetzen kann. In einem solchen Falle hat er das «Eigentum» (siehe oben zu II.) an der Zeitschrift, er allein ist berechtigt, sie zu veräußern, zu verpachten, eine Gesellschaft einzugehen.

Will dagegen z. B. ein wissenschaftlicher Forscher sich ein Organ für die Veröffentlichung der Ergebnisse seiner Forschungen und für die Verbreitung seiner Ideen schaffen, faßt er den Plan für eine Zeitschrift und sucht sich einen Verleger für sie, mit dem er einen Verlagsvertrag abschließt, so daß er den Inhalt und die Richtung der Zeitschrift bestimmt und der Verleger nur das Verlagsrecht im Sinne des Paragraphen 1 des Verlagsgesetzes, also das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung hat, so ist der Herausgeber Herr des Unternehmens; er kann nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Zeitschrift in einen anderen Verlag geben oder im Selbstverlag weiterführen, dem Verleger stehen keinerlei Verfügungsrechte zu.

Bei diesen beiden Arten wird regelmäßig das Verfügungsrecht über die Zeitschrift mit dem Urheberrecht an ihr als Sammelwerk zusammentreffen. Nach § 4 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 wird für das Sammelwerk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen; ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber. Es ist nun wohl ziemlich allgemein üblich, daß, wenn der Verleger Herr des Unternehmens ist, der Herausgeber nicht angegeben wird. Allerdings kommt es auch vor, daß klangvolle Namen als Herausgeber genannt sind, in Wirklichkeit aber der Verleger die Geschäfte des Herausgebers besorgt; ob dies der Fall ist, läßt sich daraus feststellen, wer als verantwortlicher Redakteur gemäß § 7 des Pressegesetzes auf der Zeitschrift angegeben wird, dieser ist dann der wirkliche Herausgeber. Wird als Herausgeber und als verantwortlicher Redakteur dieselbe Person genannt, sie wird sie meistens auch verfügungsberechtigt sein. Fehlt dagegen die Angabe eines Herausgebers, so wird regelmäßig dem Verleger das Verfügungsrecht zustehen.

Es ist aber auch möglich, daß Verleger und Herausgeber gleichberechtigt sind. Einen solchen Fall hat das Oberlandesgericht Stuttgart in seiner Entscheidung vom 8. Juli 1910 (Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege 3, 406) als vorliegend erachtet. Es wurde hier festgestellt, daß Verleger und Herausgeber gemeinsam den Plan zur Herausgabe der Zeitschrift und die Mittel zu seiner Durchführung erfanden und die Herausgabe als eine gemeinsame, durch beiderseitige Beiträge genährte und aufrecht erhaltene Angelegenheit betrieben haben, ohne daß dabei der eine Teil zu dem andern in einem Abhängigkeitsverhältnis stand. Mögen auch die Beweggründe verschieden gewesen sein, nämlich beim Verleger geschäftliche, beim Herausgeber wissenschaftliche Interessen, so bestand doch in der Herausgabe der Zeitschrift ein einheitlicher und gemeinsamer Zweck. In der Regel wird bei solchem Sachverhalt ein Gesellschaftsvertrag zwischen Verleger und Herausgeber getroffen, das Gesellschaftsverhältnis kann aber auch aus den Umständen sich ergeben. In dem hier entschiedenen Falle wurde ein solches angenommen, obwohl eine Vereinbarung über die Teilung von Gewinn und Verlust nicht getroffen war. Da die Parteien zunächst einen Gewinn aus der Zeitschrift nicht erwarten konnten, lag es nicht fern, die dem Herausgeber als Redaktionshonorar zugesprochenen Beträge gewissermaßen als eine an Stelle eines Gewinnanteils tretende fest bestimmte Entschädigung gelten zu lassen. Wären etwa im Laufe der Jahre aus der Zeitschrift, statt des ursprünglich eingetretenen Verlustes glänzende Ergebnisse zu erzielen

gewesen, so hätte diesem Zustand nicht anders Rechnung getragen werden können, als durch eine entsprechende Beteiligung des Herausgebers am Gewinn, allenfalls nach zuvoriger Deckung des dem Verleger in den ersten Jahren erwachsenen Verlustes. Mindestens würde ein gesellschaftsähnliches Verhältnis bestehen, auf welches die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB. entsprechend anzuwenden wären. Bei Auflösung dieses Verhältnisses haben die oben zu II 4 entwickelten Grundsätze zu gelten.

In dem oben mitgeteilten Falle ist die Gemeinschaftlichkeit der Rechte an der Zeitschrift aus folgenden Umständen gefolgert: Weder der Herausgeber noch der Verleger hatte von Anfang an eine sofort vollzugsreife Idee im Kopf, vielmehr entstand erst durch die gegenseitige Anregung im Briefwechsel und in persönlicher Aussprache ein zur Ausführung geeigneter Plan für die Zeitschrift. Der Zeitpunkt des Erscheinens wurde nicht einseitig von dem einen oder dem andern Teil festgesetzt, sondern durch gegenseitige Übereinkunft bestimmt. Auch später ließ der Verleger auf seinem eigentlichen Feld, der geschäftlichen Gebahrung, vom Herausgeber sich beraten, während er auch über den Inhalt der Zeitschrift ein Wort mitsprach. Gerade der Titel der Zeitschrift war auf eine gemeinsame Tätigkeit der beiden zurückzuführen; der Herausgeber ersand zwar die beiden Teile des Doppeltitels, die Art der Nebeneinanderstellung der beiden Titel, wodurch erst ein gutes und brauchbares Gesamtbild erzielt wurde, rührte aber von dem Verleger her. Obwohl der Herausgeber von jeder finanziellen Verantwortung frei war, nahm er doch nicht eine so überragende Stellung ein, daß er den Verleger einfach vor die Tür setzen konnte. Dasselbe traf aber auch auf den Verleger zu. In seiner Hand lag zwar der geschäftliche Teil des ganzen Unternehmens einschließlich des finanziellen Risikos, es wäre ihm aber die Gründung der Zeitschrift und ihr Hinüberführen über die ersten Anfänge ohne die Mitwirkung des Herausgebers nicht möglich gewesen.

Dazu ist zu bemerken, daß ein einzelner dieser Umstände für sich allein noch nicht ein Gesellschaftsverhältnis bedingt, insbesondere kann eine Gewinnbeteiligung des Herausgebers auch dann vorkommen, wenn er allein verfügungsberechtigt ist. Es ist stets die ganze Sachlage unter Berücksichtigung aller Umstände daraufhin zu prüfen, ob vom Verleger oder vom Herausgeber die bestimmende und ausschlaggebende Tätigkeit ausgeübt wird; ist sie auf beiden Seiten ungefähr gleich groß und erheblich, so liegt ein Gesellschaftsverhältnis vor.

Verbote und Verbotsaufhebungen deutscher Bücher in Rußland.

(Vgl. 1910, Nr. 22, 47, 57, 76, 111, 124, 172, 181, 214, 224, 261, 269, 289 d. Bl.)

Oktober 1910.

A.

Ganz verbotene Bücher.

- Apotheker David, Humoristische Schriften. 137 Erzählungen. I. Serie 42 S. II. Serie 31 S. III. Serie 18 S. IV. Serie 47 S. V. Serie 19 S. VI. Serie 38 S. VII. Serie 17 S. VIII. Serie 40 S. IX. S. 86 S. X. Serie 45 S. XI. Serie 33 S. XII. Serie 103 S. XIII. Serie 42 S. New York 1910.
- Bote, der Berliner hinkende. Kalender für Stadt und Land für 1911. 32. Jahrgang. 8°. 132 u. 28 S. mit Abbildungen und 1 Farbendrud. Berlin, A. Weichert. 50 J.
- Hauptmann, Hans, Auf tönernen Füßen. Roman. Illustriert von Ferd. Gdh. (Die Bücher des deutschen Hauses. Herausgeg. von Rud. Presber. 1. Reihe. 15. Band.) II. 8°. 304 S. Berlin 1908, Buchverlag fürs deutsche Haus. Geb. 75 J.
- Kalender, Historischer, für das Jahr 1909. 8°. 12 S. Berlin, Verlag des «Vorwärts». Berliner Volksblatt.
- Derselbe für das Jahr 1910. 8°. 12 S. Ebd.